

54

Oberfinanzdirektion Hamburg
S 38 - BV 28

Hamburg 13, den 20. März 1956
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 44 12 91

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz



(mit 2 beglaubigten Durchschriften)

In der Rückerstattungssache
- 2 WiK 20/53 -
VI/Z 2084

S u s s m a n n

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird unter Bezug auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 9.3.1956 die Vorlage der Originalpackliste beantragt.

Es ist ferner der Nachweis zu erbringen, daß die angeblich in das Umzugsgut hineingeschmuggelten Schmuck- sachen tatsächlich hineingepackt wurden. Dieser Nachweis ist bisher nicht erbracht. Auch aus dem erhaltengebliebenen Versteigerungsprotokoll ergibt sich für das Vorhandensein solcher Wertsachen kein Hinweis.

Schließlich muß die Aktivlegitimation noch geklärt werden. Der Antragsgegner bezieht sich insoweit auf Absatz 2 seines Schriftsatzes vom 30.9.1955. [39]

Konnossemente

*1) Abschrift an d. St. - j. Erk.
peru. Beledigung*

2) N. i. Monat

11.6.27 III 56

[Signature]

Im Auftrag

[Signature]

(Sillem)

Zu 1) abges. [Signature]

28.3.56.

Heinrich Bobsien
Gerichtsvollzieher
Hamburg 36 Drehbahn 36
Versteigerungshaus

Hamburg, den 18. Juni 1956

An das

*Abing. 20. Juni 1956
4 Abschr.*
Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g .

In der Rückerstattungssache

S u s s m a n n

gegen

Deutsches Reich

2 WiK. 20/53 VI/Z.2684

Zum Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 7.5.56
erstatte ich folgendes Gutachten:

Nach dem Akteninhalt ist der entzogene Hausrat durch den Auktionator Wehling, Hamburg, versteigert worden. Eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls befindet sich bei der Akte. Der derzeitige Versteigerungsrelös betrug RM.5 842.--. Nach der Abschrift der Abrechnung sollen die Sachen beschädigt gewesen sein. Blatt 49 d.A. 1.Zählung. Die div. Anträge und Schriftsätze ergeben, daß es sich um eine 4 Zimmerwohnung mit Küche und Diele gehandelt hat mit einer sehr reichen Wäsche- und Geschirrausstattung. Die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin Blatt 51-53 d.A. 2.Zählung ergibt nähere Beschreibungen über Art und Wert der entzogenen Gegenstände. Ich darf dabei darauf hinweisen, daß hierin die Anschaffungszeit des Herrenzimmers, Schlafzimmers und der Küche mit dem Jahre 1909 angegeben sind. Das Studierzimmer der Tochter ist etwa 1925 erstanden. Das Herrenzimmer soll 1934 neu aufgearbeitet sein. Es soll auch Geschirr der Kgl. Porzellanmanufaktur vorhanden gewesen sein. Nach den Beschreibungen muß wohl davon ausgegangen werden, daß es sich um einen gutbürgerlichen Haushalt gehandelt hat.

Bei der Wertbemessung muß aber berücksichtigt werden, daß Hausrat jeglicher Art, der wie hier, jahrelang in Benutzung gewesen ist, selbst wenn er bestens gepflegt wurde, und durch Neuanschaffungen sicher ergänzt wurde, immer nur einen Bruchteil seines ehemaligen Anschaffungswertes besitzt. Auch neuerworbene Gegenstände verlieren mit dem Übergang vom Verkäufer auf den Käufer schon einen Prozentsatz des dafür gezahlten Preises. Ständige Änderungen in der Geschmacksrichtung und bei technischen Artikeln ständige Neuerscheinungen verringern den Wert gebrauchter Sachen besonders stark.

Den heutigen objektiven DM-Wert des Umzugsgutes der Antragstellerin gemäß dem noch vorhandenen in den Gerichtsakten beigefügten Umzugsverzeichnisses unter Abzug eines Betrages " alt für neu " setze ich auf

DM. 15 758.--

fest.

Die von mir geschätzten Einzelwerte habe ich mit Rotstift in das beigefügte Umzugsverzeichnis eingefügt.

Ich muß dabei bemerken, daß eine Schätzung nie gesehener Gegenstände immer nur eine Konstruktion sein kann zumal das vorliegende Ver-

steigerungsprotokoll

60

61

steigerungsprotokoll nicht als Maßstab betrachtet werden kann, da die Gegenstände teilweise beschädigt waren und wohl auch nicht feststeht, ob alle im Umzugsverzeichnis aufgeführten Sachen versteigert worden sind.
Jedenfalls habe ich versucht, alle Belange größtmöglichst zu berücksichtigen.

[Handwritten Signature]
Gerichtsvollzieher

- ✓ 1) ^{1/2} Delle am Pflaster d. Lt. + St. Bremen
3 Wochen
- ✓ 2) Herr Roffe d. v. V.
- ✓ 3) 3 Wochen ~~12.7.56~~
21/6/56
2

Zu 1) ex abys. Dr. 22.6.56.

692

Heinrich Bobsien ✓
Gerichtsvollzieher
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 18. Juni 1956

An das

eing. 20. Juni 1956 ✓

Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer.

H a m b u r g

2 WIK. 20/53 VI/Z. 2684. ✓

In der Rückerstattungssache Sussmann gegen Deutsches Reich ✓ erlaube ich mir die Gerichtsakten mit Gutachten in 5 facher Ausfertigung zurück zu reichen.

An Sachverständigengebühren erlaube ich mir zu berechnen:

Schätzung	4 Stunden a DM. 3.-- ✓	DM. 12.-- ✓
Ausarbeitung des Gutachtens	4 Stunden a DM. 3.-- ✓	" 12.-- ✓
		<u>DM. 24.-- ✓</u>

Einen Gebührenvorschuß habe ich nicht erhalten.

H. H. H.
Gerichtsvollzieher

Wenden

41756 2

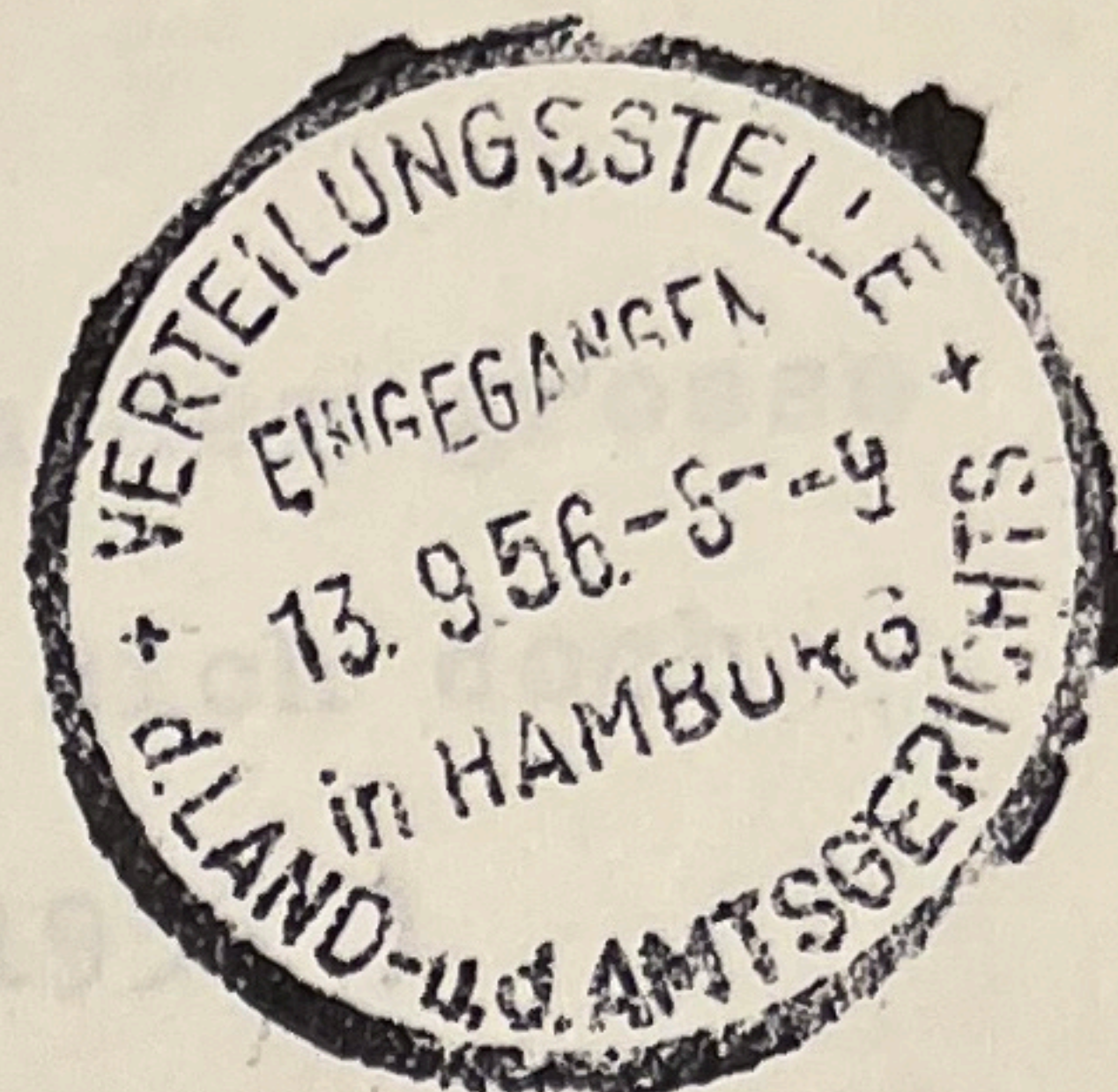
United Restitution Organization
Zweigbüro: Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon 50256
Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

Pal/G/11

Hannover, den 11. September 1956
FJ/Sa

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

Zu: 2 WiK 20/53 -



gehandelt hat.

In der Rückerstattungssache

Wir S u s s m a n n gegen Deutsches Reich bei
dem Sachverständigen eine Ergänzung seines Gutachtens anzu-
geben wir zu dem Gutachten des Sachverständigen Bobsien
vom 18.6.56 folgende Erklärung ab:

Die Antragstellerin ist mit Ausnahme von 2 Positionen
mit dem Gutachten einverstanden. Bei den beiden Positionen
handelt es sich um folgende:

1.) Auf Blatt Nr. 5 ist das Porzellan mit einem Betrag von
insgesamt DM 1.000,-- eingesetzt. Dazu müssen wir auf die
eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom
5.3.56 verweisen. Darin kommt die Antragstellerin bei der
Bewertung des gesamten Porzellans zu einem Betrag von
DM 1.450,--. Es soll hierzu ausdrücklich nochmals ausge-
führt werden, dass dieses Porzellan ein Erzeugnis der
Königlichen Porzellanmanufaktur war. Es war daher der von
der Mandantin angegebene Betrag von DM 1.450,-- tatsächlich
nur ein Mindestpreis.

2.) Auf Blatt Nr. 8 des Gutachtens ist in der vorletzten
Position ein Radiogerät Marke Philips von der Antragstellerin
mit einem Neuanschaffungswert von RM 394,-- eingesetzt worden
für das Jahr 1938. Diesen Radioapparat hat der Gutachter

U.S. Patent Office
Washington, D.C. 20540
Zweites Amt für Erfindungen
Kaufmann 18 - Telefon 507/58
UNRECHTLICHE ANSPRÜCHE

• 2 •

auf die 150,- gestiegen. Es ist unverständlich, warum der grosse
Anstieg in den Ausgaben zu Grunde kam, obwohl es sich doch
in einem ganz neuen System (Protokoll des Jahres 1959)
gehandelt hat.

Wir würden bitten hinsichtlich dieser zwei Positionen bei
den Sachverständigen eine Begutachtung eines Gutachtens anzu-
fragen. Wir würden darum bitten in Anbetracht des hohen Alters
der Antragstellerin einen Vergleich mit der Antragstellerin
zu schliessen, damit die Antragstellerin möglichst bald in den
Genuss eines unverzinslichen Darlehens gelangen kann.

1) Abdruck an BFD
2) H. 2 Wochen (Kommunikation)
~~19. 5. 56~~
7
ab 2. 11.
19. 5. 56

K. Wagner
(Dr. K. Wagner)

Vertrag vom 1. 11. 1956
Antrag 2. 8. 1956

1) Abdruck an Frau Volky
Abdruck mit dem
Kommunikation im Brief
an Sachverständigen
am 1. 11. u. 11. Sept 56
2) H. 2 Wochen
19. 5. 56
7

